

Satzung Förderverein Basketball TS Jahn München e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Basketball TS Jahn München e.V.“
– im Folgenden „Verein“ genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 201285 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Ausübung der Sportart Basketball
sowie
 - durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Basketballabteilung der Turnerschaft Jahn München von 1887 e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Schaffung von zusätzlichen Trainingsmöglichkeiten unter fachkundiger Anleitung, die Unterstützung von Traineraus- und Trainerfortbildungen sowie Zuschüssen zu Turnierfahrten und Camps der Basketballjugend im In- und Ausland sowie die Organisation von Sportveranstaltungen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist der Ersatz tatsächlicher Aufwendungen sowie ein pauschaler Aufwendungsersatz bis zur zulässigen Höchstgrenze im Jahr gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Spieler-Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen werden.
2. Spieler-Mitglieder sind solche, die in einer Mannschaft am aktiven Basketball-Spielbetrieb teilnehmen und einen auf den Verein ausgestellten Spielerpass des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) besitzen. Für Spieler-Mitglieder sind keine Mitgliedsbeiträge zu erheben; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Spieler-Mitglied kann auch Fördermitglied sein; in diesem Fall hat er die Rechte und Pflichten eines Fördermitglieds.
3. Fördermitglieder unterstützen mit einmaligen, unregelmäßigen oder laufenden Zuwendungen den Zweck des Vereins. Fördermitglieder haben als ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft (Spieler-Mitglied oder Fördermitglied) ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
5. Die Mitgliedschaft von Spieler-Mitgliedern endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Ziff. 2 Satz 1 nicht mehr erfüllt sind.

Bei Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschließung oder Tod. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Fördermitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Berufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzender), dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) und dem/der Schatzmeister/in. Eines der Vorstandsmitglieder soll Mitglied der Abteilungsleitung Basketball der TS Jahn München e.V. sein. Der Vorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl erfolgt per Akklamation, auf Antrag von mindestens eines Drittel der anwesenden Mitglieder jedoch in geheimer Abstimmung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Die Aufstellung der Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die bzw. den Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse erfolgen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der/des Kassenprüfer/s,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziff. 2 analog.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Beschlussfassung/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist im zuletzt genannten Fall schriftlich einzuholen.
5. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leichtfahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

1. .Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Turnerschaft Jahn München von 1887 e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell für die Abteilung Basketball, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 30.11.2007 in München beschlossen.

§ 3 Abs. 3 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2007 hinzugefügt.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.2012 hinzugefügt.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.07.2013 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2016 in mehreren Punkten geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.